

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: Mag.^a Ulrike Temmer

GZ: A 8 - 18793/06 - 157

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

Betreff: Grazer Energieagentur GmbH
Richtlinien für die 20. ordentl. Generalversammlung
gem § 87 Abs 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz;
Stimmrechtsermächtigung

BerichterstellerIn:

.....
Graz, 11.5.2017

In der 20. ordentlichen Generalversammlung der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H am 23.5.2017 soll folgende Tagesordnung behandelt werden:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Geschäftsführers über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016
3. Vorlage und Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und über die Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers sowie der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2016
6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017
7. Allfälliges
Der/die EigentümerversorgerIn der Stadt Graz schlägt vor, dass die Geschäftsführung prüft und bis Jahresende 2017 den Gesellschaftern Bericht erstattet, welche Synergien durch eine Zusammenführung der GEA mit der e-mobility Graz GmbH und gegebenenfalls der Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH erzielt werden können und welche Schritte diesbezüglich vorgeschlagen werden.

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. Nr. 45/2016, ist dem Vertreter/der Vertreterin der Stadt Graz in der Generalversammlung der Grazer Energieagentur GmbH die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat zu erteilen.

Hinsichtlich der Entsendung des Vertreters/der Vertreterin der Stadt Graz in die Generalversammlung dieser Gesellschaft wird auf den korrespondierenden Gemeinderatsbericht der Präsidialabteilung verwiesen.

Soll-Ist-Vergleich 2016:

Laut des von der GEA GmbH übermittelten Jahres Soll-Ist-Vergleiches 2016 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen in der Jahres G&V 2016 wie folgt dar:

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2016	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2016	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse	1.455	1.414	-41	-2,82
Leistungsentgelte Stadt Graz in Umsätzen ausgew GesZuschüsse aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz	345	337	-8	-2,27
			0	
			0	
Personalaufwand	875	752	-123	-14,09
Sachaufwand	271	354	83	30,71
EBDIT	309	308	-1	-0,32
Abschreibung	218	217	-1	-0,43
EBIT	91	91	0	-0,06
Zinsen	32	33	1	4,44
Ertragsteuer	2	2	0	0,06
Ergebnis	57	56	-1	-2,59
Investitionen	8	0	-8	-98,26

Umsatz, sonstige Erlöse:

Umsatzerlöse und sonstige Erträge aufgrund schwierigeren Marktumfeldes gesunken. Höherer Bestand an noch nicht abrechenbaren Leistungen.

Personalaufwand:

Geringere Aufwendungen insb. aufgrund Geschäftsführerwechsel (3 Monate Vakanz). Kosten der neuen Geschäftsführung im Sachaufwand (Entsendung Holding)

Sachaufwand:

Bezogene Leistungen und Sachaufwendungen im Plan, Steigerung durch Aufwand für neue Geschäftsführung (+80 Tsd).

Grazer Energieagentur GmbH

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2016

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A K T I V A		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Konzessionen und Rechte	511,00	1
II. Sachanlagen 1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund 2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	320.588,00 12.357,00 332.945,00	534 16 550
	333.456,00	551
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte 1. noch nicht abrechenbare Leistungen 2. abzüglich erhaltener Anzahlungen	1.338.257,00 -314.493,47 823.763,53	1.112 -306 347
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)	164.180,80 24.039,43 188.220,23	327 33 360
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	658.251,98	552
	1.670.235,74	1.459
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.311,26	10
	2.007.003,00	2.020
P A S S I V A		
A. Eigenkapital		
I. eingetragenes Stammkapital übernommenes Stammkapital EUR 72.672,84 (VJ: 72,7 TEUR) ehemaliges Stammkapital EUR 72.672,84 (VJ: 72,7 TEUR)	72.672,84	73
II. Gewinnrücklagen 1. freie Rücklagen	236.668,09 55.767,24	191 46
III. Bilanzgewinn	365.108,17	309
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen 2. sonstige Rückstellungen	29.679,00 89.690,31	74 165
	119.375,31	239
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung von Nichtkreditinstituten davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 22.7145,88 (VJ: 216,3 TEUR) 2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 964.668,09 (VJ: 645,6 TEUR) 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR) 4. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 55.971,97 (VJ: 100,2 TEUR) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 31.047,55 (VJ: 33,7 TEUR) davon Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 88.959,72 (VJ: 134,0 TEUR) davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ: 0,0 TEUR)	465.649,10 964.668,09 3.242,61 88.959,72	682 646 6 134
	1.522.519,52	1.467
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	5
	2.007.003,00	2.020

	2016 EUR	2015 TEUR
1. Umsatzerlöse	920.256,55	1.133
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	226.665,00	-308
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13.547,43	12
b) übrige	<u>253.482,42</u>	<u>675</u>
	267.029,85	687
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-2.045,87	0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-161.667,33</u>	<u>-211</u>
	-163.713,20	-212
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
aa) Löhne	-6.681,24	-7
bb) Gehälter	<u>-565.093,63</u>	<u>-643</u>
b) soziale Aufwendungen	-571.774,87	-650
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen	-10.885,85	-16
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-160.260,76	-168
cc) übrige	<u>-8.786,39</u>	<u>-10</u>
	-179.933,00	-194
6. Abschreibungen auf Immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-751.707,87	-843
7. sonstige betriebliche Aufwendungen <i>davon Steuern, außer Steuern vom Einkommen und vom Ertrag EUR 228,00 (VJ: 0,2 TEUR)</i>	-190.516,88	-147
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 7)	90.941,06	92
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	287,74	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-33.710,56	-45
11. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 9 bis 10)	-33.422,82	-44
12. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und 11)	57.518,24	47
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.751,00	-1
14. Ergebnis nach Steuern	55.767,24	46
15. Jahresüberschuss	55.767,24	46
16. Bilanzgewinn	55.767,24	46

TOP 3 – Jahresabschluss zum 31.12.2016

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. wurde durch die PKF Corti & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Neubaugasse 55, 8020 Graz, erstellt.

Im Folgenden wird der Prüfbericht auszugsweise wiedergegeben:

Zum Bilanzstichtag beträgt das Stammkapital der Gesellschaft € 72.672,84 und wurde von den Gesellschaftern in folgender Weise übernommen und voll eingezahlt:

Energie Graz GmbH & CoKG	€	34.519,60	47,5 %
Stadt Graz	€	34.519,60	47,5 %
Energie Steiermark AG	€	<u>3.633,64</u>	<u>5,0 %</u>
	€	72.672,84	100,0 %

Die Grazer Energieagentur GmbH hält selbst keine Beteiligungen, sie gehört als assoziiertes Unternehmen gem § 244 UGB zum Konsolidierungskreis der Energie Graz GmbH & Co KG Graz.

Gegenstand des Unternehmens ist im Wesentlichen die Umsetzung der zentralen energiepolitischen Vorhaben der Stadt Graz im Sinne des kommunalen Energiekonzeptes.

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch beim Landesgericht für ZRS, Graz unter FN 166348f als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen.

Die **Geschäftsführung** der Gesellschaft hatte bis zum 31.7. 2016 DI Boris Papousek und seit 1.8.2016 DI Robert Schmied inne.

Gem. Punkt VIII.a des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen **Aufsichtsrat** zu installieren, der im Geschäftsjahr folgende Mitglieder hatte:

Mag. Dr. Gert Roman Heigl (GF Energie Graz GmbH), Vorsitzender bis 8.9.2016

MMag Werner Ressi (GF Energie Graz GmbH), Stellvertreter bis 8.9. 2016 und
Vorsitzender ab 8.9.2016

DI Boris Papousek, Stellvertreter seit 8.9.2016

Dr. Karlheinz Morrè (Steuerberater)

Mag.^a Marie-Theres Stampfl (Holding Graz GmbH)

DI Manfred Pachernegg (GF der Energienetze Steiermark GmbH)

Gem. Punkt IX des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen **Arbeitsausschuss** einzurichten. Seine Aufgabe ist die Beratung der Geschäftsführung.

Der Arbeitsausschuss setzt sich im GJ aus folgenden Mitgliedern zusammen:

DI Werner Prutsch (Umweltamt, Magistrat Graz), Vorsitzender
Ing. Robert Mark (Energie Graz GmbH & CO KG), Stellvertreter bis September 2016
Dr. DI Stefan Altenhofer (Energie Graz GmbH & CO KG, Stellvertreter ab September 2016
Mag.^a Ulrike Temmer (Finanz- und Vermögensdirektion, Magistrat Graz)
Ing. Wolfgang Knaus (WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH)
Mag. Klaus Gallob (Wirtschaftskammer Steiermark)
DI Johann Pressl (Arbeiterkammer Steiermark)
DI Dieter Thyr (Land Steiermark)
Mag. Hannes Zeichen (Steirische Gas-Wärme GmbH)

Die Anzahl der DienstnehmerInnen betrug per 31.12.2016:
15 (14 Ang./1 Arb/1 GF) Vollzeitäquivalent 11,69.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 sowie der **Lagebericht** liegen als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Bestätigungsvermerk

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z1 URG) sind nicht gegeben. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

TOP 4 – Verwendung des Bilanzergebnisses

Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2016 beträgt € 55.767,24. Über Vorschlag der Geschäftsführung und mit Zustimmung des Aufsichtsrates soll der Generalversammlung empfohlen werden dem Vorschlag, den Bilanzgewinn 2016 der Gewinnrücklage zuzuweisen, zuzustimmen.

TOP 5. - Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats

In der Aufsichtsratssitzung am 27.2.2017 wurde der Jahresabschluss 2016 samt Lagebericht unter Beiziehung des Abschlussprüfers einer Prüfung unterzogen und für in Ordnung befunden und wurde diesem durch den Aufsichtsrat die Zustimmung erteilt.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Prüfberichts wird der Generalversammlung vorgeschlagen der Geschäftsführung der Grazer Energie Agentur GmbH sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 zu erteilen.

TOP 6. – Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017

Der Generalversammlung wird vorgeschlagen die Corti & Partner GmbH – Wirtschaftsprüfer Steuer- und Unternehmensberater, Neubaugasse 55, 8020 Graz, als Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017 zu bestimmen. Die Kosten werden voraussichtlich € 3.600,00 betragen.

TOP 7. – Allfälliges

Unter diesem Tagesordnungspunkt soll der/die EigentümervertreterIn der Stadt Graz in der Generalversammlung vorschlagen, dass die Geschäftsführung prüft und bis Jahresende 2017 den Gesellschaftern Bericht erstattet, welche Synergien durch eine Zusammenführung der GEA mit der e-mobility Graz GmbH und gegebenenfalls der Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH erzielt werden können und welche Schritte diesbezüglich vorgeschlagen werden.

Dem Gemeinderat wird empfohlen den Vertreter/die Vertreterin der Stadt Graz in der Generalversammlung der GEA zu ermächtigen diesen Vorschlag zu machen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichts stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBINr 130/1967 idF LGBl Nr 45/2016, beschließen:

Der Vertreter/die Vertreterin der Stadt Graz in der Generalversammlung der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H., dessen/deren Nominierung dem Gemeinderat durch ein korrespondierendes Gemeinderatsstück der Präsidialabteilung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, wird ermächtigt in der 20. ordentlichen Generalversammlung am 23.5.2017, im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zu TOP 3 - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016
2. Zu TOP 4 – Zustimmung zur Verwendung des Bilanzergebnisses in Höhe von € 55.767,24 durch Zuweisung zur Gewinnrücklage
3. Zu TOP 5 – Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2016
4. Zu TOP 6 – Zustimmung zur Bestimmung der Corti & Partner GmbH – Wirtschaftsprüfer Steuer- und Unternehmensberater, Neubaugasse 55, 8020 Graz, als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2017
5. Zu TOP 7 – Allfälliges
Der/die EigentümervertreterIn der Stadt Graz schlägt vor, dass die Geschäftsführung prüft und bis Jahresende 2017 den Gesellschaftern Bericht erstattet, welche Synergien durch eine Zusammenführung der GEA mit der e-mobility Graz GmbH und gegebenenfalls der Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH erzielt werden können und welche Schritte diesbezüglich vorgeschlagen werden.

Beilagen elektronisch übermittelt:
Wirtschaftsprüfungsbericht zum 31.12.2016

Beilagen in Papierform:
Vollmacht

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Ulrike Temmer
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:

StR Dr. Günter Riegler
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie
Wirtschaft und Tourismus am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8 – 18793/06 - 157
 Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.

Graz, am 11.5.2017

VOLLMACHT

Gesellschafter:

Energie Graz GmbH & CoKG	€	34.519,60	47,5 %
Stadt Graz	€	34.519,60	47,5 %
Steirische Gas-Wärme GmbH	€	<u>3.633,64</u>	<u>5,0 %</u>
	€	72.672,84	100,0 %

Der Vertreter/die Vertreterin der Stadt Graz in der Generalversammlung der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H., dessen/deren Nominierung dem Gemeinderat durch ein korrespondierendes Gemeinderatsstück der Präsidialabteilung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, wird ermächtigt in der. ordentlichen Generalversammlung am 23.5.2017 im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016
2. Zustimmung zur Verwendung des Bilanzergebnisses in Höhe von € 55.767,24 durch Zuweisung zur Gewinnrücklage
3. Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016
4. Zustimmung zur Bestimmung der Corti & Partner GmbH – Wirtschaftsprüfer Steuer- und Unternehmensberater, Neubaugasse 55, 8020 Graz, als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2017
5. Allfälliges:
 Der/die EigentümervertreterIn der Stadt Graz schlägt vor, dass die Geschäftsführung prüft und bis Jahresende 2017 den Gesellschaftern Bericht erstattet, welche Synergien durch eine Zusammenführung der GEA mit der e-mobility graz GmbH und gegebenenfalls der Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH erzielt werden können und welche Schritte diesbezüglich vorgeschlagen werden.

Für die Stadt Graz:

(Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses
 vom 11.5.2017, GZ.: A 8 – 18793/06 – 157)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

Gemeinderat/Gemeinderätin

Bericht

über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2016
und des Lageberichtes 2016

Grazer Energieagentur GmbH
Kaiserfeldgasse 13
8010 Graz

Neubaugasse 55 • 8020 Graz • Tel. +43 316 826082 – 0 • Fax +43 316 826082 – 13 • e-mail graz@pkf.at • www.pkf-graz.at

Geschäftsführung: Clemens Corti alle Catene, Mag., WP StB
ProkuristInnen:
Michaela Moosbrugger, Mag., WP StB
Christine Sudy, Mag. (FH), WP StB
Andreas Unteregger, Mag., StB

Handelsgericht Graz
Firmenbuch Nr. 37316 b
DVR-Nr. 0772674
WT-Code 801034
UID-Nr. ATU44527008

Bankverbindung:
UniCredit Bank Austria AG (BLZ 12000)
Konto-Nr. 766-131-028/00
SWIFT/BIC BKAUATWW
IBAN AT47 1200 0766 1310 2800

PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited-Netzwerks und in Österreich Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 271b UGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
3.1. Feststellung zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
3.2. Erteilte Auskünfte	2
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3

Beilagenverzeichnis

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2016	I
Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2016 (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	IV
Ergänzende Informationen zur Grazer Energieagentur GmbH	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	VI

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der
Grazer Energieagentur GmbH
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

**Grazer Energieagentur GmbH,
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 23. März 2016 der Grazer Energieagentur GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Dezember 2016 (Vorprüfung) sowie Jänner 2017 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Clemens Corti alle Catene, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellung zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Grazer Energieagentur GmbH,
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Abschlussprüfung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf

unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

PKF Corti & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Mag. Clemens Corti alle Catene
Wirtschaftsprüfer

Graz, am 26. Jänner 2017

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Grazer Energieagentur GmbH

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016

	2016 EUR	2015 TEUR
1. Umsatzerlöse	920.256,55	1.133
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	226.665,00	-308
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13.547,43	12
b) übrige	<u>253.482,42</u>	<u>675</u>
	267.029,85	687
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-2.045,87	0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-161.667,33</u>	<u>-211</u>
	-163.713,20	-212
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
aa) Löhne	-6.681,24	-7
bb) Gehälter	<u>-565.093,63</u>	<u>-643</u>
b) soziale Aufwendungen	-571.774,87	-650
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen	-10.885,85	-16
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-160.260,76	-168
cc) übrige	<u>-8.786,39</u>	<u>-10</u>
	-179.933,00	-194
	-751.707,87	-843
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-217.072,39	-218
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-190.516,88	-147
<i>davon Steuern, außer Steuern vom Einkommen und vom Ertrag EUR 228,00 (VJ: 0,2 TEUR)</i>		
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 7)	90.941,06	92
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	287,74	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-33.710,56	-45
11. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 9 bis 10)	-33.422,82	-44
12. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und 11)	57.518,24	47
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.751,00	-1
14. Ergebnis nach Steuern	55.767,24	46
15. Jahresüberschuss	55.767,24	46
16. Bilanzgewinn	55.767,24	46

Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2016

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014), das für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden ist, kommt es zu Änderungen hinsichtlich der Berechnungs- und Bewertungsmethoden von einzelnen Positionen und der Gliederung bzw. dem Ausweis in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese Änderungen wurden bei der Erstellung des aktuellen Jahresabschlusses auch auf das Vorjahr angewandt. Soweit sich Abweichungen im Ausweis der Positionen ergeben, wurde dies bei den entsprechenden Einzelpositionen im Detail erläutert.

Die Bilanzierung, Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 UGB vorgenommen.

Die **immateriellen Gegenstände des Anlagevermögens** und die **Sachanlagen** sind mit ihren Anschaffungskosten bewertet und werden, soweit abnutzbar, planmäßig oder falls notwendig, außerplanmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das **Umlaufvermögen** wird unter Anwendung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden finanzmathematisch ermittelt. Im maßgeblichen Zeitraum liegen keine außerordentlichen Umstände vor, wie z.B. Änderungen des Betätigungsfeldes, die eine ungewöhnlich hohe Unfallwahrscheinlichkeit mit sich brächten bzw. eine stark auf einzelne Jahrgänge konzentrierte Zusammensetzung der Gruppe der Anspruchsberechtigten vorliegen. Bei Fehlen obiger Umstände kann somit von ähnlich bzw. gleich hohen Rückstellungen ausgegangen und die Fortführbarkeit der finanzmathematischen Berechnung begründet werden.

Folgende Parameter liegen der Ermittlung der Rückstellung zugrunde: Pensionsantrittsalter: 65 Jahre; Zinssatz: 2,0% p.a. (VJ: 2,0% p.a.). Die Ermittlung der Zinsenkomponente erfolgt in der Weise, dass der für die Bewertung der Abfertigungsrückstellung verwendete Rechnungszinssatz von 2,0% angewendet und in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen wird. Der Zinssatz in Höhe von 2% geht von einem Nominalzins aus vermindert um zukünftige Gehaltssteigerungen.

Die **übrigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe jenes Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten aus Fremdwährung werden zum jeweiligen Tageskurs am Stichtag bewertet.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bilanz

Die Entwicklung der Posten des **Anlagevermögens** und die Gliederung der Abschreibung der einzelnen Posten sind dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Die Fristigkeiten der **Forderungen** und sonstigen Vermögensgegenstände sind direkt aus der Bilanz ersichtlich. Zum Bilanzstichtag bestehen keine Wertberichtigungen oder wechselfällig verbrieften Forderungen.

Die **Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und über einem Jahr sind direkt aus der Bilanz ersichtlich. Es bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Die **noch nicht abrechenbaren Leistungen** in Höhe von € 1.338.257,00 (VJ: 1.111,6 T€) wurden zu Herstellungskosten bzw. mit dem niedrigeren retrograden Vergleichswert für folgende noch nicht abrechenbare Projekte ermittelt und mit erhaltenen Anzahlungen in Höhe von € 514.493,47 (VJ: 564,2 T€) saldiert:

A ³	63.676,77 €	LLLO	30.123,00 €
Aquacity_Contracting	4.214,00 €	Manage_GeoCity	20.732,00 €
CO-MOD	11.185,00 €	Murinsel-BB	292,00 €
DOMOTIC	94.018,00 €	Paier-Auto	2.057,00 €
Emobility Works	143.638,00 €	Plus2017	2.164,00 €
Energy at school	9.951,00 €	SAKS Klagenfurt	44.733,00 €
EPC_PLUS	55.733,00 €	save at work	164.068,00 €
guarantEE	44.275,00 €	SCC-AGB-Proposal	2.502,00 €
HYBRID_VPP	60.251,00 €	Task25	16.559,76 €
IEA-Task 24_2	1.632,00 €	URSOLAR	51.959,00 €

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von € 164.180,80 (VJ: 326,9 T€) setzen sich wie folgt zusammen:

Stadt Graz	Beratung_Diverse 16	415,80 €
Energie Graz GmbH & CoKG	Beratung_Diverse 16	336,00 €
Holding Graz Kommunale Dienstleistungen	EEffG-Holding	53.640,00 €
Energie Steiermark	ESTAG-KPC	2.925,00 €
Stadt Graz	Fernwärme100	3.672,00 €
Heuberger Eloxieranstalt	Heuberger-San2	1.896,00 €
Kommunalkredit	Ka_Res	1.824,00 €
Stadt Graz	KWKversusGaskessel	5.304,00 €
Landesförderung Aldrian	PLUS2016	130,00 €
Landesförderung ENW	PLUS2016	3.444,00 €
Landesförderung Feichtner	PLUS2016	350,00 €
Landesförderung Luidolt	PLUS2016	500,00 €
Landesförderung Schmidt	PLUS2016	350,00 €
Stadt Graz	PV-Studie	4.932,00 €
E-Mobility	Roadmap-Graz	23.640,00 €
WEG Heinrichstraße	San_Begleit_Liebig	525,00 €
Stadt Graz	SCC-AGB-Proposal	7.200,00 €
Stadt Graz	SEAP-Anfang	4.560,00 €
Stadt Graz	SECAP-BEI	8.670,00 €
Bundesministerium	TASK XVI-P3	1.800,00 €
Holding Graz Kommunale Dienstleistungen	WärmeZuk16	12.960,00 €
Stadt Graz	WärmeZuk16	4.320,00 €
Energie Graz GmbH & CoKG	WärmeZuk16	12.960,00 €
Glari GmbH	Werndorf-TG	1.620,00 €
WIFI Steiermark	WIFI-KURS16	3.207,00 €
E-Mobility	Sonstige	3.000,00 €

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** in Höhe von € 24.039,43 (VJ: 33,3 T€) beinhalten im Wesentlichen die überwiesenen Gehälter für den Monat Jänner 2017 (€ 22.992,73).

Die **sonstigen Rückstellungen** gliedern sich wie folgt:

63011000	nicht kons. Url.	31.12.2016	31.844,99 €
63011000	Zeitguth./Prämien/Zulagen	31.12.2016	30.142,17 €
73710100	Prüfung /Veröffentlichung JA	31.12.2016	3.500,00 €
73710100	Steuerberatungsk. 4. Qu.2016	31.12.2016	500,00 €
73200000	Contracting-Rate Green Light	31.12.2016	2.309,00 €
63010000	Überstunden Mitarbeiter	31.12.2016	3.000,00 €
63010000	Prämien Mitarbeiter	31.12.2016	16.880,15 €
73300200	Telefonkosten	31.12.2016	160,00 €
73200000	Konica Minolta	31.12.2016	250,00 €
53510000	Sonstige	31.12.2016	1.110,00 €
			89.696,31 €
		31.12.2015	164.914,16 €

Die Dotierung der Rückstellungen erfolgt auf den jeweiligen Aufwandskonten, die Auflösung wird auf dem Konto „43613000 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“ dargestellt.

Zum 31.12.2016 werden € 964.668,09 (VJ: 645,6 T€) in den **erhaltenen Anzahlungen** ausgewiesen, davon enthalten sind Anzahlungen aus Förderungen in Höhe von € 861.039,31(VJ: 560,4 €). Von den noch nicht abrechenbaren Leistungen werden € 514.493,47 (VJ: 564,2 T€) offen abgesetzt. Die erhaltenen Anzahlungen gliedern sich im Wesentlichen in folgende Projekte:

BigSolarGraz	11.886,07 €	KfK-Baden	1.166,00 €
EEffG-Holding	30.137,00 €	KfK-Klagenfurt	5.120,00 €
Fernwärme100	2.563,00 €	Roadmap-Graz	6.160,00 €
GREENLIGHT1	27.714,00 €	San_Begleit_Liebig	131,21 €
Heimplattform2	18.751,50 €		

Die Anzahlungen aus **Förderungen** gliedern sich wie folgt:

A ³	52.500,00 €	HYBRID_VPP	73.800,56 €
CO-MOD	55.895,37 €	IEA-Task 24_2	25.000,00 €
DOMOTIC	94.364,24 €	LLLO	20.500,00 €
Emobility Works	130.320,00 €	Manage_GeoCity	14.300,00 €
Energy at school	1.200,00 €	save at work	177.098,95 €
EPC_PLUS	53.839,69 €	Task25	46.800,00 €
guarantEE	75.670,50 €	URSOLAR	39.750,00 €

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen per 31.12.2016 € 3.242,61 (VJ: 5,6 T€) Durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014) sind im Vorjahresbetrag € 5.485,66 enthalten, die im Vorjahr in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** gliedern sich wie folgt:

- a) aus Steuern: € 55.971,97 (VJ: 100,2 T€)
- b) im Rahmen der sozialen Sicherheit € 31.047,55 (VJ: 33,7 T€)
- c) übrige: € 1.940,20 (VJ: 0,0 T€)

Aufgrund des Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014) werden im Vorjahresbetrag statt € 5.485,66 nur € 0,00 ausgewiesen. Die Differenz ist im Vorjahresbetrag aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten.

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** betragen per 31.12.2016 € 920.256,55 (VJ: 1.132,5 T€). Durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014) sind im Vorjahresbetrag € 17.421,12 enthalten, die im Vorjahr in den sonstigen Erträgen ausgewiesen wurden.

Die Umsatzerlöse 2016 enthalten Erlöse für folgende Projekte:

BeamGrazEndbericht	-10.935,00 €	ka_Res	-72.071,68 €
Beratung_Diverse16	-5.431,00 €	KlickDichGrün_UMS	-56.377,50 €
CO2_Bilanzierung	-11.278,33 €	KLIMA:AKTIV16	-2.957,10 €
DOMOTIC	-14.806,00 €	KWJversusGaskessel	-4.420,00 €
EA_Diverse16	-19.293,54 €	LED GRAZ	-277.852,08 €
EA_GBG16	-5.550,00 €	Liebmann-Hotel 01	-1.500,00 €
EA_PostAG16	-5.912,15 €	LKH-Graz-DatenM	-5.040,00 €
EAudit_Fluglinie	-1.620,00 €	Murinsel_San	-5.780,00 €
EAudit_JR	-11.600,00 €	PLUS2016	-12.790,85 €
EAudit_M+R	-7.350,00 €	PotA_CenterOst	-3.450,00 €
EAudit_NanuNana	-4.500,00 €	PV-Studie_B59	-4.110,00 €
EEffM_Aqualux	-880,00 €	Ringl-Solar	-1.400,00 €
EEffM_HausGraz	-28.287,00 €	Roadmap2015	-18.788,43 €
EEffM_STW Leoben	-672,00 €	San_Telpark_Bärnb	-8.500,00 €
EEffM_TUGraz	-2.570,00 €	Sandvik_Audit	-7.695,00 €
EEffM_UMJ_JV	-3.485,00 €	save at work	500,00 €
EEffM_UMJ_KH	-990,00 €	SEAP-Anfang	-3.800,00 €
EESI2020	-1.700,29 €	SECAP-BEI	-7.225,00 €
EFolder_Egraz	-2.580,00 €	Städtbund_WB2	-600,00 €
EFolder_Klagenf	-2.925,00 €	STW-Leoben_EEG	-3.000,00 €
EHB16	-45.806,39 €	TASK XVI_P3	-15.000,00 €
EHB17	-360,00 €	THERGRAF16	-2.510,00 €
Energie_Coaching16	-207,50 €	Trust EPC	-5.864,98 €
ESTAG-KPC	-2.437,50 €	TU Graz ISO 50001	-9.288,00 €
EUREM16	-464,22 €	WärmeZuk15	-32.207,01 €
Fischerauer_Essig	-1.500,00 €	WärmeZuk16	-36.000,00 €
GBG10x10	-39.923,85 €	WB_Grünanger	-2.030,00 €
GEG13	-8.236,15 €	Werndorf-TG	-1.350,00 €
GPS_LEDerneu	-11.801,00 €	WIFI_KURS16	-9.307,00 €
GrazMuseum_Klima	-18.950,00 €	WP_Gössendorf_WDS	-4.131,00 €
Heimplattform	-17.600,00 €	E-Mobility	-3.076,13 €
Heuberger-San2	-7.980,00 €	Kreuzer M. Wein	-61,34 €
Heuberger-Sankon1	-1.400,00 €	Personalabrechnung	-128,20 €
IEADSM VII	-3.413,33 €		

Die **Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen** in Höhe von € 226.665,00 (VJ: -307,8 T€) errechnet sich aus der Differenz der Auflösung für die im Berichtsjahr abgeschlossenen Projekte (€ 345.284,00) und den aufgrund einer retrograden Vergleichswertrechnung bewerteten noch nicht abrechenbaren Leistungen (€ 571.949,00).

A ³	-59,00 €	BeamGrazEndbericht	7.750,00 €
Aquacity_Contract	-4.214,00 €	DENKMALAKTIV II	30.361,00 €
BigSolarGraz	-25.261,00 €	EAudit_Fluglinie	848,00 €
CO-MOD	-7.925,00 €	EAudit_JR	6.216,00 €
DOMOTIC	-117,00 €	EAudit_M+R	771,00 €
EEffG-Holding	-14.563,00 €	EAudit_NanuNana	175,00 €
EMOBILITY WORKS	-65.055,00 €	EESI2020	97.624,00 €
Energy at school	-9.951,00 €	EFolder_EGraz	409,00 €
EPC_PLUS	-34.499,00 €	GBG10x10	34.634,00 €
Fernwärme100	-497,00 €	Heimplattform	7.750,00 €
GREENLIGHT1	-27.752,00 €	IEADSM VII	6.567,00 €
guarantEE	-44.275,00 €	ka_Res	26.342,00 €
Heimplattform	-6.002,00 €	KlickDichGrün_UMS	27.946,00 €
HYBRID_VPP	-11.478,00 €	NEXTGENERATIONHEAT	45.999,00 €
IEA-Task 24_2	-10.242,00 €	Ringl-Solar	58,00 €
KfK-Baden	-29,00 €	Roadmap2015	5.791,00 €
KfK-Klagenfurt	-526,00 €	San_Telepark_Bärnb	5.213,00 €
LLLO	-26.897,00 €	Sandvik_Audit	5.094,00 €
Manage_GeoCity	-13.538,00 €	STW-Leoben_EEG	1.650,00 €
Murinsel-BB	-292,00 €	TASK XVI_P3	1.828,00 €
Paier-Auto	-2.057,00 €	Trust EPC South	3.541,00 €
Plus2017	-2.164,00 €	TU Graz ISO 50001	3.334,00 €
Roadmap-Graz	-13.540,00 €	WärmeZuk15	22.283,00 €
SAKS Klagenfurt	-44.733,00 €	WP_Gössendorf_WDS	3.100,00 €
San_Begleit_Liebig	-1.360,00 €		
save at work	-114.064,00 €		
SCC-AGB-Proposal	-8.502,00 €		
Task25	-37.993,00 €		
URSOLAR	-44.364,00 €		

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Erträge** ergeben in Summe einen Betrag in Höhe von € 253.482,42 (VJ: 674,7 T€). Durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG 2014) sind im Vorjahresbetrag statt € 692.100,23 nur € 674.679,48 ausgewiesen. Die Differenz von € 17.421,12 ist im Vorjahresbetrag der Umsatzerlöse enthalten.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten vorwiegend Förderungen für die nachstehenden Projekte:

DenkMalAktiv II	39.992,00 €	AUVA	2.951,30 €
EESI2020	137.830,70 €	Bildungsprämie 2014	689,00 €
NextGenerationHeat	65.670,00 €	Forschungsprämie 2014	6.348,80 €

In den **Aufwendungen für bezogene Leistungen** werden die projektbezogenen Aufwendungen in Höhe von € 161.667,33 (VJ: 211,2 T€) ausgewiesen.

In den **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von € 190.516,88 (VJ: 146,5 T€) sind im Wesentlichen enthalten: Fremdleistungen € 61.842,75 (VJ: 54,5 T€), Mieten € 39.132,82 (VJ: 38,7 T€), Reisespesen, Seminar- und Ausbildungskosten € 6.054,58 (VJ: 15,4 T€), Fernsprech- und Internetgebühren € 3.773,11 (VJ: 3,7 T€), Prüfungs- und Beratungsgebühren € 7.547,50 (VJ: 6,1 T€) sowie Aufwand für Mitarbeiter ohne Dienstverhältnis in Höhe von € 51.439,97 (VJ: 0,0 T€)

II. Unternehmensdaten

a) Anzahl der Arbeitnehmer

Anzahl der Dienstnehmer per 31.12.2016: 15 (14 Ang /1 Arb)

Durchschnitt: 11,69 Personen (11,44 Ang, 0,25 Arb)

Anzahl der Dienstnehmer per 31.12.2015: 16 (14 Ang davon 1 in Karenz/1 Arb/1 GF)

Durchschnitt: 11,72 Personen (10,47 Ang, 0,25 Arb, 1 GF)

b) Beteiligungsverhältnisse

Die Geschäftsanteile der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. stehen zu 47,5% im Eigentum der Stadt Graz, zu 47,5% im Eigentum der Energie Graz GmbH & CO KG und zu 5% im Eigentum der Energie Steiermark AG; die Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. selbst hält keine Beteiligungen. Die Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. gehört als assoziiertes Unternehmen gemäß § 244 UGB zum Konsolidierungskreis der Energie Graz GmbH & Co KG, Graz.

c) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die die Entwicklung der Gesellschaft im bedeutenden Umfang beeinflussen.

d) Organe der Gesellschaft

Arbeitsausschuss

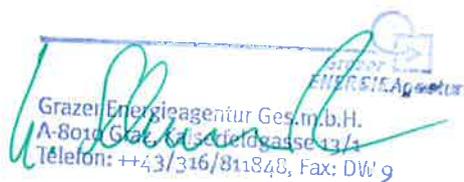
Dipl. Ing. Werner PRUTSCH (Umweltamt, Magistrat Graz), Vorsitzender
Ing. Robert MARK (Energie Graz GmbH & Co KG), Stellvertreter bis September 2016
Dr. DI Stefan ALTENHOFER (Energie Graz GmbH & Co KG) Stellvertreter ab
September 2016
Mag. Ulrike TEMMER (Finanzabteilung, Magistrat Graz)
Ing. Wolfgang KNAUS (WDS Wärmedirektservice der Energie Graz)
Mag. Klaus GALLOB (Wirtschaftskammer Steiermark)
Dipl. Ing. Johann PRESSL (Arbeiterkammer Steiermark)
Dipl. Ing. Dieter THYR (Land Steiermark)
Mag. Hannes ZEICHEN (Steirische Gas-Wärme GmbH)

Aufsichtsrat

Mag. Dr. Gert HEIGL (Geschäftsführer der Energie Graz GmbH), Vorsitzender bis
8.9.2016
MMag. Werner RESSI (Geschäftsführer der Energie Graz GmbH), Vorsitzender ab
8.9.2016
MMag. Werner RESSI (Geschäftsführer der Energie Graz GmbH), Stellvertreter bis
8.9.2016
DI Boris PAPOUSEK (Geschäftsführer der Energie Graz GmbH & Co.KG), Stellvertreter
ab 8.9.2016
Dr. Karlheinz MORRÉ (Steuerberater)
Mag.a Marie-Theres STAMPFL (Holding Graz GmbH)
DI (FH) Manfred PACHERNEGG (Geschäftsführer der Energienetze Steiermark GmbH)

Die Geschäftsführung

DI Boris PAPOUSEK bis 31.7.2016 (interimistisch vom 1.4.-31.7.2016)
DI Robert SCHMIED ab 1.8.2016



Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.
A-8010 Graz, Mühlfeldgasse 13/1
Telefon: ++43/316/811848, Fax: DW 9

Graz, am 26. Jänner 2017

Die Geschäftsführung
DI Robert SCHMIED eh

Grazer Energieagentur GmbH

FORDERUNGENSPIEGEL

	GESAMT	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	Pauschalwert- berichtigungen
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	164.180,80	0,00	0,00
	326.905,29 *	0,00 *	0,00 *
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	24.039,43	0,00	0,00
	33.327,32 *	0,00 *	0,00 *
Summe	188.220,23	0,00	0,00
	360.232,61 *	0,00 *	0,00 *

* Vorjahreswerte

Grazer Energieagentur GmbH

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL

	GESAMT	Restlaufzeit			Restlaufzeit über 1 Jahr
		bis zu einem Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über 5 Jahre	
Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung von Nichtkreditinstituten	465.649,10 681.978,51 *	227.145,88 216.329,41 *	238.503,22 465.649,10 *	0,00 0,00 *	238.503,22 465.649,10 *
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	964.668,09 645.560,01 *	964.668,09 645.560,01 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.242,61 5.589,42 *	3.242,61 5.589,42 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
sonstige Verbindlichkeiten	88.959,72 133.959,37 *	88.959,72 133.959,37 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
davon aus Steuern	55.971,97 100.235,00 *	55.971,97 100.235,00 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.047,55 33.668,81 *	31.047,55 33.668,81 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
übrige	1.940,20 55,56 *	1.940,20 55,56 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
Summe	1.522.519,52 1.467.087,31 *	1.284.016,30 1.001.438,21 *	238.503,22 465.649,10 *	0,00 0,00 *	238.503,22 465.649,10 *

* Vorjahreswerte

Rückstellungsspiegel zum 31.12.2016

	Stand am 01.01.2016	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand am 31.12.2016
Rückstellungen für Abfertigungen	73.758,00	48.072,00	0,00	3.993,00	29.679,00
sonstige Rückstellungen					
nicht konsumierte Urlaube	57.746,62	57.746,62	0,00	31.844,99	31.844,99
nicht konsumierte Gleitzeitguthaben	38.430,54	38.430,54	0,00	30.142,17	30.142,17
Rechts-, Prüfungs-, u. Beratungsgebühren	4.000,00	3.754,50	245,50	4.000,00	4.000,00
übrige	64.737,00	46.126,07	13.301,93	18.400,15	23.709,15
	164.914,16	146.057,73	13.547,43	84.387,31	89.696,31
Gesamt	238.672,16	194.129,73	13.547,43	88.380,31	119.375,31

Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2016

Die **Mission** der Grazer Energieagentur (GEA) ist die **Steigerung der Energieeffizienz** und des **Einsatzes erneuerbarer Energieträger** für bessere Luftqualität, Klimaschutz und Wirtschaftsbelebung.

- Als **Beratungseinrichtung** unterstützt die GEA Liegenschaftseigentümer, energieeffizient, umweltschonend und kostenoptimiert zu wirtschaften.
- Als **Kompetenzzentrum für Energieeffizienz-Dienstleistungen und -Technologien** leistet sie einen Beitrag zur Marktaufbereitung.
- Als **Partner der Politik und öffentlicher Stellen** trägt sie durch Bewusstseinsbildung, Information und andere Projekte zur Umsetzung der energie- und umweltpolitischen Ziele bei.

Insbesondere unterstützt die GEA die energiepolitischen Ziele der Stadt Graz im Sinne des Kommunalen Energiekonzepts (KEK Graz), sowie die Abteilungen und Unternehmen des Hauses Graz bei ihren Energieeffizienzvorhaben.

Eine Gliederung der Kundengruppen erfolgt demnach in

- Betriebe, Unternehmen
- Wohnungswirtschaft
- Stadt Graz
- Gemeinden und Städte, Öffentliche Stellen
- Energieunternehmungen
- internationale Unternehmungen; Know-how Transfer

Die Bandbreite der Projekte bewegt sich zwischen **konkreten objektbezogenen Beratungen**, wie Energieberatungen, Energieausweis-Berechnungen, Energieaudits, Sanierungskonzepten, Mobilitätskonzepten, Contracting-Ausschreibungen und **größeren Projekten bzw. Kampagnen**, wie die Koordination von EU- und nationalen Projekten. Die thematischen Kompetenzfelder der GEA zukunftsfit sind daher wie folgt gegliedert:

- Energieeffizienz bei Gebäuden und Anlagen
- Energiekonzepte für städtische Energiesysteme (Wärmewende)
- Contracting und Energiedienstleistungen
- Bewusstseinsbildung und Verhaltensänderungen
- Energieeffiziente Mobilität
- Kommunale Energie- und Klimaschutzpolitik

Die Entwicklung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016

Die Angebotspalette bei den Beratungsdienstleistungen umfasst derzeit:

1. Energie-Audits und Begleitung Energiemanagementsysteme (Energieeffizienzgesetz)
2. Qualitätssicherung bei Neubau und Sanierung (Wettbewerbe, Planungsphase und bei Umsetzung)
3. Sanierungskonzepte für Gebäude und Anlagen
4. Vor-Ort Energieberatungen für Eigenheime und Geschoßwohnbauten
5. Erstellung von Energieausweisen, Förderberatung
6. Contracting (Thermoprofit): Entscheidungsgrundlagen, Ausschreibungsmanagement
7. Re-Commissioning: Betriebsoptimierung und Nutzermotivation bei komplexen Dienstleistungsgebäuden
8. Mobilitätskonzepte mit Schwerpunkt auf Elektromobilität

Die Beratungs-Dienstleistungen wurden im ersten Halbjahr Jahr 2016 vorwiegend durch Fertigstellungsmaßnahmen bzw. Be- und Verwertungen von EEEffG Maßnahmen zum Österreichischen Energieeffizienzgesetz bestimmt. Nachdem die Pflichtaufgaben der Unternehmen zum EEEffG bis Ende 2015 zu erledigen waren, erfolgte die weitere Verwertung der festgestellten Einsparmaßnahmen am Energiemarkt und Vormerkung bei der Monitoringstelle. Darunter waren auch die durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen im Auftrag des Umweltamtes. Die Stadt Graz, die GBG und die Holding wurden bei der Verwertung der Maßnahmen intensivst unterstützt.

Im 2.Halbjahr 2016 wurden in Fortsetzung weiterer Umsetzungsmaßnahmen Energie-Audits für Großunternehmen durchgeführt und der Aufbau von Energiemanagementsystemen eingeführt. Insbesondere wurden die im Konzern Holding Graz davon betroffenen Unternehmen, aber auch die Energie Graz und die GBG betreut.

Weiters wurden im letzten Quartal 2016 financial audits für die EU - Projekte energy neighbourhoods 2 (EN2) und Re Commissioning (RECO) ohne wesentliche Beanstandungen abgewickelt.

Auf Ebene der Eigentümer wurden erste Gespräche zu einer möglichen Zusammenführung der Grazer Energie Agentur und der Energieagentur Steiermark geführt. Mit Jahresende gab es aktuell keine weiteren Tätigkeiten.

Die GEA hat fünf zertifizierte und eingetragene Energie-Auditoren für alle drei relevanten Bereiche: Gebäude, Prozesse und Mobilität. Die Gewerbeberechtigung zur Führung eines technischen Büros ist noch in Bearbeitung.

Der größte Umsatz wurde mit folgenden Projekten im Bereich „Öffentliche Stellen und Übergreifendes“ erzielt: Ahoch3_Zukunftsfonds (WIN); NextGenerationHeat; EESI2020; EMOBILITY WORKS; Task XVI_P3; ka_RES; EPC_PLUS; IEA DSM Task 24_2; Manage_GeoCity; URSOLAR; CO-MOD; Roadmap2015; guarantEE.

Bei den Energieberatungen für Private gibt es eine enge Zusammenarbeit mit der Energie Graz und der Energie Steiermark (Energie-Coaching, Energie Check). Die GEA ist außerdem als zertifizierte Beratungsstelle bei den Landesprogrammen als Partner aktiv.

Das GBG-GEA Contractingmodell zur Umsetzung konkreter Effizienzmaßnahmen in den Liegenschaften der Stadt (wie auch Parkhaus Thondorf) wird fortgeführt. Weiters wurden wieder bauphysikalische und energetische Wettbewerbsbegleitungen von Bauvorhaben, im Bereich des Wohnbaues der Stadt Graz, durchgeführt.

Das Know-how der GEA bei Energiekonzepten und insbesondere bei der Entwicklung und Durchführung von Contractingprojekten ist auch überregional gefragt: So wurde nach intensiven Vorarbeiten der Auftrag für St. Pölten akquiriert.

Bei den **Studien** und längerfristigen Projekten zur **Bewusstseinsbildung und Marktaufbereitung** standen folgende thematische Schwerpunkte im Vordergrund:

Im Projekt „Wärmeversorgung Graz 2020/2030“ wurden, in Kooperation von Energie Steiermark, Energie Graz, Holding Graz und Umweltamt Graz, die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Fernwärme-Systems und die Optionen der Aufbringung der Wärme ab 2020 und 2030 evaluiert. Die GEA führt weiterhin die fachliche und organisatorische Prozessbegleitung durch.

Konkret wirkt die GEA an der Machbarkeitsanalyse für die Abwasserwärmenutzung in der Kläranlage Gössendorf mit. Bei „Big Solar“ erarbeitet die GEA eine Machbarkeits- und Detailstudie für eine Großsolaranlage in Verbindung mit Langzeitspeicher, mit dem Ziel einer 20%-igen Deckung des jährlichen Fernwärmebedarfs. Das Besondere an dem Konzept zur Einspeisung ins Fernwärmenetz ist ein Kollektorfeld (bis 450.000 m²) in Verbindung mit einem Saisonspeicher (Erdbeckenspeicher bis 1.800.000 m³) und Absorptionswärmepumpen.

Im Rahmen von forschungsorientierten Projekten werden Beiträge für die längerfristige Weiterentwicklung des Wärmesystems erarbeitet:

- Innovationslabor „Vorzeigeregion Energie“
- Smart City Project Graz
- Methodik zur Nutzung von Erdwärme in Städten (Leitung: Joanneum Research)
- Optimierung der Solarenergienutzung in urbanen Energiesystemen (Leitung: ISIS, Uni Graz).

„Klick für's Klima“ – das Online-Tool für Verhaltensänderungen in städtischen Verwaltungen, das gemeinsam mit dem Umweltamt entwickelt wurde, wird im Haus Graz bereits eingesetzt. Es besteht überregionales Interesse „Klick für's Klima“ einzusetzen. Im Land Steiermark und einigen anderen österreichischen Städten wie Bregenz, Villach, Wiener Neustadt u.a. wurde „Klick für's Klima“ angeboten und teilweise bereits beauftragt, z.B. von Klagenfurt und Baden.

Für das Haus Graz ist der Energiesparwettbewerb „energies@work“ in Umsetzung. Bei diesem von EU-Fördergeldern unterstützten Vorhaben sollen in 20 Bürogebäuden Energieeinsparungen, primär durch Verhaltensänderungen, erzielt werden.

Das von der GEA koordinierte EU-Projekt „EMOBILITY WORKS – Integration von Elektromobilität in europäischen Gemeinden und Unternehmen“, das in Kooperation mit der Energie Steiermark, der WK Steiermark und der Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit (WIN) durchgeführt wird, ist abgeschlossen. So wurden in den 3 beteiligten Städten Schladming, Kapfenberg und Feldbach Aktionspläne erarbeitet, die Beratungen bei den Betrieben sollen folgen.

Für das Land Steiermark wurde die Roadmap Elektromobilität unter Mitwirkung einer Reihe von Stakeholdern überarbeitet und mit einem neuen Förderprogramm für Elektromobilität kundgemacht. Weitere Kooperationen erfolgen in enger Abstimmung mit der e-mobility Graz.

Geschäftsmodelle für Energiedienstleistungen stellen ein aktuell wichtiges Themenfeld bei Projekten dar:

- Im Rahmen des IEA DSM Programmes arbeitet die GEA an einem Projekt zur Analyse von Geschäftsmodellen für Energie-Effizienzdienstleistungen mit.
- „Contracting Modular – Komfort- und Effizienzsteigerung in kommunalen Bildungseinrichtungen mit modularen Contracting-Modellen“ ist ein von der GEA geleitetes „Stadt der Zukunft“ – Projekt.
- Ziel des Projektes „Energy Performance Contracting Plus“ (EPC+) ist es, über Kooperationen mit KMU qualitativ hochwertige Energieeffizienz-Dienstleistungen bereitzustellen (gefördert von Horizon 2020 der EU)

Der Auftrag zum EXCO-Vorsitz im „Demand Side Management“ der IEA wurde von der FFG rückabgewickelt. Eine Weiterführung des begonnenen Wegs ist geplant und befindet sich aktuell in Abstimmung.

Im Bereich von EU Ausschreibungen ist die GEA in mehreren Programmen aktiv und auch beauftragt die Einreichung durchzuführen (H2020-VALuse –SCC für die Stadt Graz; Kooperationen mit ESEIA im Bereich MG 4.1 und 4.2, AuditEE aber auch in den nationalen Ausschreibungen wie Produktion der Zukunft (PdZ), in Zusammenarbeit mit der e-mobility Graz). Weiters sind Kooperationen im Bereich Wohnbau-innovative Energieversorgung, Speicherung mit Wasserstoff und im Innovationslabor Vorzeigeregion Energie geplant bzw. in laufender Abstimmung.

Für die interne Gliederung und Fokussierung wird der durch den Wechsel der Geschäftsführung unterbrochene Prozess „GEA zukunftsfit“ fortgesetzt. Dabei werden die thematischen Kompetenzfelder mit Verantwortlichkeiten hinterlegt. Mit dieser Gliederung und Fokussierung sollen zukünftig der Vertrieb und die Akquise erleichtert werden.

Die Geschäftsführung der Grazer Energieagentur wurde nach dem Wechsel der bisherigen Geschäftsführung zur Energie Graz mit Ende 03/2016 im Sommer ausgeschrieben. Mit 01.08.2016 wurde die neue Geschäftsführung bestellt. Diese ist von der Holding Graz vertraglich zugewiesen und steht im Ausmaß von 0,8 VZÄ zur Verfügung. Die Personalkosten der GF werden bilanziell im sonstigen Aufwand und nicht wie bisher üblich in der Position Personalkosten dargestellt.

Zum Jahresende 2016 wurden 14 Mitarbeiterinnen (exkl. Reinigung) beschäftigt (-1 VZÄ Nov.16, -1 VZÄ Dez.16). Die Personalressourcen wurden dem Auftragsstand entsprechend angepasst. Eine öffentliche Ausschreibung (nur social Media) zur Nachbesetzung ist erfolgt und war auch erfolgreich – ein Weg der zukünftig für alle Jobausschreibungen genutzt wird. Das mittlere VZÄ im Jahr 2016 war fast konstant gegenüber dem Vorjahr aktuell mit 11,69 (2015: 11,7). Wegen schwächerem Auftragsstand konnten Zeitguthaben und Urlaube auch wieder abgebaut werden.

Die betriebswirtschaftliche Kontrolle der GEA erfolgt seit 2006 durch den Aufsichtsrat anhand von regelmäßigen Quartalsberichten der Geschäftsführung.

Der Arbeitsausschuss, in dem Repräsentanten der Gesellschafter sowie der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer und des Landes Steiermark vertreten sind, steht der GEA beratend zur Seite.

Nachdem von Seiten der Arbeiterkammer/DI Pressl und von der Energie Graz /Ing. Mark sich in den Ruhestand verabschiedet haben, wurden von Seiten der AK-Stmk Dr. Karl-Heinz Kettl und von der Energie Graz Dr. DI Stefan Altenhofer namhaft gemacht.

Wirtschaftliches Ergebnis des Geschäftsjahres 2016

In wirtschaftlicher Sicht konnten im Jahr 2016 mit **55,7 TEUR** ein sehr gutes **Ergebnis** und mit **1.250 TEUR** ausgezeichneter **Rohertrag** der Grazer Energieagentur erzielt werden!

Wesentliche Aussagen des **Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016** sind im Einzelnen (jeweils auf 1.000,- Euro(TEUR) gerundet):

- Der für den wirtschaftlichen Erfolg maßgebliche **Rohertrag**, d.h. die Betriebsleistung abzüglich der im Rahmen von Projekten erforderlichen Sachausgaben und bezogenen Leistungen, liegt **um 50 TEUR unter dem Ergebnis 2015 mit 1.300 TEUR.**

Die größten Anteile am Rohertrag 2016 haben Nacharbeiten zu Energieaudits, gemäß dem Energieeffizienzgesetz (Holding Graz, Universalmuseum Joanneum, Murinsel, Grazmuseum u.a.), die abgeschlossenen Projekte „Emobility Works“ „Ahoch3“, Learning Lab Leoben und „Roadmap Elektromobilität und Ladeinfrastruktur“, die laufenden Projekte, „Save at Work“, „Ursolar“, „EPC-plus“, „guarantEE“ und „European Energy Service Initiative 2020“, die Betreuung der Arbeitsgruppe „Wärmeversorgung Graz 2020/30“ und „Big Solar Graz“, sowie die Umstellung der Ampeln auf LED.

- Die **Betriebsleistung** liegt mit **1.414 TEUR in 2016** gegenüber **1.511 TEUR in 2015 um 97 TEUR oder 6,5% unter dem Vorjahreswert** und um ca. 2,9 % unter dem Planwert.

Die **bezogenen Leistungen und Sachaufwendungen** im Rahmen von Projekten sind gesunken: von 212 TEUR ggü. 2015 auf 164 TEUR. Dies hat im Wesentlichen mit der Art der bearbeiteten Projekte und den darin definierten Leistungen zu tun. Weiters sind die vom BMVITt bezahlten und über die GEA abgewickelten Beiträge zur Mitwirkung an den IEADSM Tasks 24 und 25 darin enthalten. Lediglich der Auftrag IEA EXCO musste rückabgewickelt werden.

Der Bestand an noch nicht abrechenbaren Leistungen erhöht sich um 227 TEUR im Jahr 2016 (Bestandsveränderung 2015: -308 TEUR). Diese Ertragskategorie ist starken jährlichen Schwankungen unterworfen, je nachdem wie das Verhältnis von im Geschäftsjahr abgeschlossenen zu neu hinzukommenden längerfristigen Projekten ist.

Die Umsatzerlöse sind um 213 TEUR oder 19% auf 920 TEUR in 2016 gesunken. Ebenso gesunken sind die sonstigen Erträge um 420 TEUR auf 267 TEUR. Die sonstigen Erträge beinhalten in erster Linie Projektförderungen von öffentlichen Stellen und der EU.

- Der **Personalaufwand** sank entsprechend des Wechsels um 11% ggü. 2015 auf 752 TEUR. Aufgrund des Wechsels in der Geschäftsführung und Verbuchung der GF-Kosten ab 08/2016 unter sonstigem betrieblichen Aufwand liegt dieser auch 14% unter dem Planwert.

Teilweise wurden Personalkosten für einen Energieexperten von der Stiftung E-Jobs getragen. Der Kostenanteil der GEA findet sich im sonstigen Betriebsaufwand in den Seminar- und Ausbildungskosten wieder.

- In den **Abschreibungen** sind, neben den allgemeinen Investitionen in Büro- und IT-Ausstattung, die LED-Signalgeber für die Umrüstung der Grazer Ampeln als wesentlichste Position (214 TEUR) enthalten.
- Der sonstige **betriebliche Aufwand** liegt mit 191 TEUR wegen der GF Kosten ab 08/2016- über dem Planwert (145 TEUR), bereinigt um diese genau auf Plan.
- Im **Finanzergebnis** von -34 TEUR sind fast ausschließlich die Zinsaufwendungen für das Darlehen für die LED Ampeln enthalten.
- Das **Ergebnis vor Steuern steigt** damit von 47 TEUR in 2015 auf **57,5 TEUR** im Jahr 2016.

Relevante **Kennzahlen** haben sich entsprechend der Darstellung in nachstehender Tabelle verändert.

Die Kennzahlen bieten ein durchwegs positives Bild der Unternehmensentwicklung, wie unter „Wirtschaftliches Ergebnis des Geschäftsjahres 2016“ bereits dargestellt.

Die Eigenkapitalquote stieg um 3% gegenüber dem Vorjahr, die Nettoverschuldung mit -163 TEUR rührt primär von der laufenden Rückzahlung des Darlehens für die LED Ampeln. Eine Neuverschuldung der Gesellschaft erfolgte daher nicht.

Das Working Capital ist gegenüber dem Vorjahr nahezu gleich mit 299 TEUR.

Auch der neg. Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet im Wesentlichen die Rückzahlung des Darlehens für die LED Ampeln. Der Cash Flow aus der Betriebs-tätigkeit stieg wegen vieler abgeschlossener Projekte. Die liquiden Mittel befinden sich insgesamt auf einem recht hohen Niveau.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die die Entwicklung der Gesellschaft im bedeutenden Umfang beeinflussen.

Kennzahlen als Verhältnisse	2016		2015		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	
Eigenkapitalquote (Eigenkapital zu Gesamtkapital)		18%		15%	3%
Working Capital (Umlaufvermögen - kurzfristiges Fremdkapital)	299		298		1
Gesamtkapitalrentabilität		5%		5%	0%
Eigenkapitalrentabilität		16%		15%	1%
Umsatzrentabilität		10%		8%	2%
EGT	58		47		11
EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)	91		92		-1
Betriebsleistung	1.414		1.511		-97
Nettoverschuldung (verzinsl. Fremdkapital - flüssige Mittel)	-163		204		-367
Neuverschuldung (Nettoverschuldungsgrad) (Nettoverschuldung / Eigenkapital)		keine		66%	
Cash Flow aus der Betriebstätigkeit (ÖVFA)	323		142 *)		
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	0		-1		
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-217		-207		

*) Anmerkung: Im Kassabestand sind die eingegangenen Fördergelder und in den übrigen sonstigen Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Förderungen gegenüber Konsortialpartnern aus dem RECO-Projekt (2014/2015) in Höhe von EUR 343.972,74 enthalten. Diese wurden, da es sich um einen Durchgangsposten handelt, für die Kennzahlenbildung herausgerechnet.

Risikobericht

Risiken werden im Vergleich zu den Vorjahren ähnlich bewertet. Im Folgenden ist dargestellt, wie diesen entgegengetreten wird:

- Zinsrisiko: Die GEA hat lediglich ein Darlehen zur Finanzierung der LED Signalgeber für die Grazer Ampeln. Dieses wurde zu einem Fixzinssatz und in Euro abgeschlossen.

Forderungsausfälle: Diese treten sehr selten auf und betragen im aktuellen Jahr € 0,-. Die offenen Forderungen werden regelmäßig (monatlich) anhand der entsprechenden SAP-Auswertung geprüft und bei Bedarf eingefordert. Durch abgestufte Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen wird ein zeitnahes Einbringen von Forderungen verfolgt.

- Zahlungsfristen bei Förderprogrammen: Bei nationalen und europäischen Förderprogrammen kommt es oft zu erheblichen Verzögerungen bei der Auszah-

lung der Mittel. Dem dadurch entstehenden Liquiditätsrisiko konnte mittlerweile erfolgreich durch Aufbau von Gewinnrücklagen und der Teilnahme am Cash-Pool der Stadt Graz, seit Mitte 2009 (davor Cash-Pool der Graz AG), begegnet werden.

- Abfertigungsrisiken: Sämtliche Berechnungen der anspruchsberechtigten Mitarbeiter(2#) sind, wie bisher auch, als Fortschreibung mit dem selben Ansatz berechnet. Eine Evaluierung der Berechnungsmethodik wird 2017 erfolgen.
- Marktrisiken: Sowohl Beratungsleistungen als auch Projekte zur Bewusstseinsbildung und Marktaufbereitung für energie- und Klimaschutzpolitische Ziele sind in vielen Fällen öffentlich gefördert. Ein Ausbleiben dieser Förderungen bzw. ein Abgehen der Politik von den energie- und klimapolitischen Zielen hätte Auswirkungen auf die Geschäftsmöglichkeiten der Gesellschaft.

Aufgrund des am 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Energieeffizienzgesetzes sind die Energie-Unternehmen angehalten bzw. verpflichtet, verstärkt in Energieeffizienz zu investieren und Beratungsleistungen anzubieten. Diese überschneiden sich zunehmend mit den bisherigen Dienstleistungen der GEA. Nachdem die Pflichtleistungen aus dem Energieeffizienzgesetzes von den Unternehmen erfüllt wurden, ist ein Überangebot an Beratungsleistung am Markt zu spüren. Dies erfordert erhöhte Akquise Tätigkeit, wobei der größer werdende Wettbewerb zunehmend Preisdruck ausübt.

Im Jahr 2015 wurde das Online Tool „Klick für's Klima“ gemeinsam mit dem Umweltamt entwickelt; dabei wurden auch von der GEA Entwicklungskosten von ca. 18.000,- EUR mit übernommen. Geplante Erlöse hängen teilweise vom Verkaufserfolg des Tools im Jahr 2017 ab.

Durch Entwicklung von neuen innovativen Dienstleistungen für bestehende Kunden, durch verstärkte Kooperation mit den Energie-Unternehmen sowie durch Marktbeobachtung zum rechtzeitigen Erkennen von Trends, werden die Marktrisiken herabgesetzt.

Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung werden seitens der Grazer Energieagentur in anwendungsnahen Bereichen, die die Ziele der Gesellschaft und ihrer Eigentümer unterstützen, betrieben. Projekte werden vor allem im Rahmen von Förderprogrammen auf nationaler und internationaler Ebene durchgeführt. In folgenden Themenbereichen fanden forschungs- und entwicklungsrelevante Arbeiten im Geschäftsjahr 2016 statt:

- Nutzerverhalten und Bewusstseinsbildung
- Niedertemperaturfernwärme für Gebiete mit niedrigem Wärmebedarf
- Konzepte für städtische Wärmeversorgungssysteme; insbesondere Nutzung von Erdwärme in Städten (ManagGeoCity) und Optimierung der Solarenergienutzung in urbanen Energiesystemen (UROLAR)
- Optimierung von Stromnetzen - Hybrid Virtual Power Plant (hybridVPP)
- Geschäftsmodelle für innovativen Energieeffizienz-Dienstleistungen im Rahmen des IEADSM Task 25, EPC+ und Co-mod

Ausblick auf das Geschäftsjahr 2017

Sowohl die mittlerweile breite Akzeptanz der „Energiewende“ im Generellen, als auch das österreichische Energieeffizienzgesetz (EEffG) im Speziellen, bieten für die GEA auch in der Zukunft interessante Chancen und Betätigungsmöglichkeiten.

Basierend auf den in 2015 durchgeführten Energieaudits sollen schon jetzt den Unternehmen der Aufbau von Energiemanagementsystemen und Vorarbeiten und Umsetzungsunterstützung für die nächsten Pflichtaudits angeboten werden. Grundsätzlich sind aber Betriebe und Unternehmer über die abgeschlossenen Pflichtaudits in 2015/2016 erleichtert und sehen das Thema EEffG vorerst als erledigt an.

Da das Anbieten von Beratungsdienstleistung alleine wegen des zunehmenden Wettbewerbes und der beginnenden Spirale der Kostenführerschaften immer weniger funktioniert, wird es für die GEA wichtiger, nicht nur selbst sondern vor allem im Netzwerk mit den Eigentümern Energie Graz, Energie Steiermark und Stadt Graz, aber auch über andere Partner und Unternehmen, Dienstleistungen und Tools anzubieten.

Mit dieser Strategie soll eine Differenzierung zum Mitbewerber gelingen und so aufgebaute Wettbewerbsvorteile auch vom Kunden wahrgenommen werden können. Aus diesem Grunde werden auch die Vorarbeiten zu GEA zukunftsfit 2017 umgesetzt, um so fokussierter auf KundInnen zuzugehen. Die Themenführerschaft wird in den Bereichen der Kompetenzfelder „GEA zukunftsfit“ angestrebt, was sich wiederum in der Entwicklung von Services und Tools bzw. in der Beantragung von Förderprojekten niederschlägt.

Für die Energie Graz, die Energie Steiermark u.a. Energielieferanten sollen neue Dienstleistungen und Produkte zur Kundenbindung aber auch in Kombination zur unterstützenden Finanzierung entwickelt werden.

Ein Tool der GEA ist beispielsweise „Klick für's Klima“ bzw. der Energiesparwettbewerb „energies@work“ für das Haus Graz, die Durchführung von Energieberatungen (E-Check, E-coaching, Lastganganalysen) oder die Begleitung von Umsetzungsprojekten (smart city graz-H2020, Innovationslabor Vorzeigeregion Energie, Wärmeversorgung Graz 2020/2030, GBG-GEA Contracting, Abwassernutzung Kläranlage Gössendorf, Big Solar Graz etc.).

Weiterhin wird die GEA als unabhängige Energieexpertin für Unternehmen, Bauherren, Kommunen und das Land Steiermark tätig sein.

Über angewandte Forschungsprojekte wird ein hoher und aktueller Wissenstand der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehalten.

Es ist allerdings auch eine verschärfte Wettbewerbssituation festzustellen: Durch die gestiegene Anzahl an Akteuren im Energiebereich sind Projekte schwieriger zu akquirieren (EU, Fonds) und es sind höhere Antrags- und Akquisitionsaufwendungen nötig. Bei geförderten Projekten sind neue Stundensatzberechnungen mit höheren h-Satzteilern (FFG-Kostenleitfaden 2.0 mit 1720h) zu berücksichtigen, damit sinken einreichbare Personalkostenansätze. Aufgrund der zunehmenden Integration von Energieeffizienz-Gesichtspunkten in Standard-Planungsleistungen (Wohnbauträger, Ingenieurbüros) sind oft keine zusätzlichen spezialisierten ExpertInnen mehr gefragt.

In wirtschaftlicher Hinsicht soll der **Rohertrag im Jahr 2017 bei 1,313 Mio. Euro** liegen. Beim Betriebsergebnis (EBIT) werden 91 TEUR und beim EGT 68 TEUR angestrebt.

Graz, am 26. Jänner 2017

Der Geschäftsführer:



Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.
A-8010 Graz, Kalberfeldgasse 13/1
Telefon: +43 (0)316 86711-11 Fax: +43 (0)316 86711-9

Dipl.-Ing. Robert Schmieđ

Ergänzende Informationen zur Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. für das erweiterte Berichtswesen der Stadt Graz im Zuge des Beteiligungscontrollings

Berichtsjahr: 2016

Im Zuge der freiwilligen Erstellung und Prüfung eines konsolidierten Gesamtab- schlusses für die Beteiligungen der Stadt Graz ersucht die Finanz- und Vermögens-direktion um ergänzende Darstellungen im Prüfbericht des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer (vgl. Schreiben vom Januar 2007). Dazu werden folgende ergänzende Informationen gegeben:

1. Angaben im Prüfbericht zur Vermögens-/Finanz- und Ertragslage

1.1 Angaben zu den Lieferbeziehungen und „Davon-Angaben“:

Wesentliche direkte Lieferbeziehungen (> € 2.000,-) zwischen der GEA und der Stadt Graz im betrachteten Jahr waren (ohne Lieferbeziehungen zu anderen Beteili- gungen der Stadt Graz):

- Umsetzung des Thermoprofit Projekts LED Ampeln Graz - Contractingraten
- Green Light Graz 1: Umsetzung eines Pilotprojekts zur Modernisierung und Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung – Contractingraten
- Wärmeversorgung Graz 2020/2030: Fachliche und organisatorische Begleitung
- Grazer Energiegespräche
- Berechnung und Bestätigung EEffG- Maßnahmen für das Haus Graz
- Contracting Kooperation GBG für Beleuchtung Parkhaus
- Wettbewerbsbegleitung Wohnen Grünanger
- Save at Work: Energiesparwettbewerb in der öffentlichen Verwaltung
- Online Kampagne „Klick für's Klima“ - Umsetzung
- Begleitung und Konzept zur Sanierung der HLK-Technik der Murinsel
- Unterstützung bei der Erstellung des SEAPs
- Energieberatung und PV Studie für das B59 Atrium Office Center
- Potenzialerhebung für 100% erneuerbare Fernwärme Graz

1.2 Leasingverpflichtungen

Keine.

Allerdings Darlehensvertrag mit der Grazer Unternehmensfinanzierungs-GmbH für die Umstellung der Grazer Signallichtanlagen auf LED:

Darlehenssumme: 1.780.000,- € (ab 30.11.2009)

Laufzeit: 9 Jahre, Zinssatz: 5 % fix

1.3 Leistungsentgelte und Zuschüsse

	2016 TEUR	2015 TEUR
Im Geschäftsjahr gewährte Leistungsentgelte der Stadt Graz, enthalten in Posten der GUV:		
Umsatzerlöse	383,1	357,1
Sonstige betriebliche Erträge	0,-	0,-
saldiert mit Abschreibungen	0,-	0,-
saldiert in anderen Aufwandspositionen	0,-	0,-
	<u>383,1</u>	<u>357,1</u>
<i>davon: offene Forderungen zum Bilanzstichtag</i>	<u>32,6</u>	<u>2,2</u>
Im Geschäftsjahr gewährte Zuschüsse ausgewiesen in Posten des Eigenkapitals in der (Kapitalrücklagen) Sonderposten der Bilanz (Investitionszuschüsse oä) abgegrenzt als Rechnungsabgrenzungsposten oä		
	0	0
	0	0
	<u>0</u>	<u>0</u>
<i>davon: offene Forderungen zum Bilanzstichtag</i>	<u>0</u>	<u>0</u>

1.4 Leistungsentgelte an die Stadt Graz

Keine

1.5 Außerordentliches und aperiodisches Ergebnis

(wesentlicher, d.h. 100.- Euro)

	2016 TEUR	2015 TEUR
Außerplanmäßige und aperiodische Einnahmen		
Zahlungseingänge aus bereits abgeschriebenem Forderungen	0,0	0,0
Auflösungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen (ohne Verwendung),	13,5	11,9
Einmalige Sonderzuschüsse oder -leistungsentgelte aus der Sphäre der Stadt Graz oder ihrer Unternehmen uä.	0,0	0,0
Bildungs-, Forschungs-, Invest.zuwachsprämie	7,0	6,5
Aufwendungen		
Forderungsausfälle und Zuweisungen zu Wertberichtigungen aus Forderungen	0,0	0,0
Auswirkungen von Änderungen der Bewertungsmethoden (Beispiel: Parameteränderungen bei Wertberichtigungen oder Rückstellungen),	0,0	0,0
Einmalzahlungen der geprüften Gesellschaft aus besonderem Grund (Beispiele: nicht durch Rückstellungen gedeckte Ablösezahlungen oä).	0,0	0,0
andere aperiodische Einflüsse	0,0	0,0
Außerplanmäßiges und aperiodisches Ergebnis	20,5	18,4

1.6 Beteiligungen

- keine -

1.7 Davon Angaben im Finanzergebnis

Zinsen für Rückzahlung Darlehen an GUF für LED Ampeln Projekt: € -33.197,56

Zinserträge Konto Cash-Pool Stadt Graz: €287,74




Grazer
ENERGIEAgentur

Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.
A-8010 Graz, Kaltenfeldgasse 43/1
Telefon: +43 (0) 316 810848, Fax: DVI 9



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufstüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und

Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhandler erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wirkung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung

getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatz-ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:
Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited-Netzwerks und in Österreich Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 271b UGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Corti & Partner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen.